OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450787/18/HW/HeK – 450788/2

Datum:
Linz, 26. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerden von J. K. und R. K., beide x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 14.12.2020, GZ: 11021_2/2020-Swo, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufgehoben wird und Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass dieser lautet: „Der eingebrachte Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 BAO gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 6.11.2017 wird als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten setzte mit Bescheid vom 6.11.2017, GZ: 11021 – Kalt, gegenüber den Beschwerdeführern (kurz: „Bf“) hinsichtlich der Liegenschaft Grundstücksnummer x, EZ x, KG x, mit dem darauf befindlichen Wohnhaus mit der Adresse x, x, ergänzende Kanalanschlussgebühren fest. Weiters setzte der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten mit Bescheid vom 6.11.2017, GZ: 11021 – Kalt, gegenüber den Bf hinsichtlich der gleichen Liegenschaft ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühren fest.

I.2. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Asten gab mit dem Bescheid, datiert mit 15.12.2017, GZ: 11021Ber.Entsch/2/2017-Swo, den gegen die unter I.1. genannten erstinstanzlichen Bescheide rechtzeitig erhobenen Berufungen der Bf nicht statt.

I.3. Gegen diesen Berufungsbescheid richteten sich die mit Schreiben vom 19.1.2018 erhobenen Beschwerden der Bf, die mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12.9.2018, GZ: LVwG-450351/2/HW/HEK – 450352/2, als unbegründet abgewiesen wurden.

I.4. Gegen diese Entscheidung wurde von den Bf noch keine Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

I.5. Am 22.11.2018 langte beim Marktgemeindeamt Asten eine Eingabe der Bf samt Beilage ein, die wie folgt überschrieben war:
„Betrifft: Ergänzende Anschlussgebühr (Bescheid vom 6.11.2017, Zl. 11021 – Kalt) Wiederaufnahme Antrag gem. BAO und AVG“.
Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass erst jetzt Tatsachen und Beweise „ans Tageslicht“ gekommen seien, die im Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten.

I.6. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Asten wies mit Bescheid vom 3.12.2018, GZ: 11021/2018-Swo, den Antrag der Bf auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 1 BAO betreffend die „Neubemessung der Ergänzenden Anschlussgebührenbescheide Zl. 11021 – kalt vom 06. November 2017“ ab. Begründend wurde im Wesentlichen vor allem ausgeführt, dass die von den Bf geltend gemachten Tatsachen bzw. angebotenen Beweismittel keine neu hervorgekommenen Tatsachen im Sinne des § 303 BAO seien.

I.7. Die dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerden der Bf wurden nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 5.6.2019 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Entscheidung vom 21.8.2019, GZ: LVwG-450351/17/HW/HEK – 450352/4, als unbegründet abgewiesen.

I.8. Gegen diese Entscheidung vom 21.8.2019 wurde von den Bf noch keine Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht.

I.9. Am 23.6.2020 brachten die Bf eine Säumnisbeschwerde ein. Laut dem Vorbringen in der Säumnisbeschwerde stellten die Bf am 22.11.2019 einen Antrag auf Aufhebung der Bescheide vom 6.11.2017, GZ: 11021, gemäß § 299 Abs. 1 BAO bei der belangten Behörde, über welchen die belangte Behörde innerhalb von sechs Monaten nicht entschieden habe. Dabei wurde unter anderem vorgebracht, dass der Antrag auf Aufhebung der Bescheide gemäß § 299 BAO bereits mehrfach (erstmals am 23.11.2017) gestellt worden sei. Mit mehreren an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichteten E-Mails wurde ein weiteres Vorbringen für dieses Säumnisbeschwerdeverfahren erstattet. Die Bf stellten unter anderem mit E-Mail vom 17.11.2020 an das Landesverwaltungsgericht einen „Überprüfungsantrag bzgl. EAG-Bescheid vom 06.11.2017“ mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben (vgl. ON 25 im Verfahren LVwG-470013).

I.10. Nach Durchführung eines Mängelbehebungsverfahrens wurde sodann mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5.8.2020, GZ: LVwG-470013/15/HW/HEK, dem Bürgermeister der Marktgemeinde Asten gemäß § 284 Abs. 2 BAO aufgetragen, über den Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 BAO betreffend die Bescheide vom 6.11.2017, GZ: 11021 – Kalt, bis zum 22.9.2020 zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliege.

I.11. Mit Äußerung vom 4.9.2020 teilte der rechtsfreundlich vertretene Bürgermeister der Marktgemeinde Asten mit, dass eine Verletzung der Entscheidungspflicht aus Sicht der belangten Behörde nicht vorliege.

I.12. Mit E-Mail vom 15.1.2021 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bescheid vom 14.12.2020, GZ: 11021_2/2020-Swo, den Bf zugestellt am 16.12.2020 vor, mit dem wie folgt abgesprochen wurde:
„1. Der eingebrachte Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 BAO vom 22.11.2019 gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 06.11.2017 wird als unbegründet abgewiesen.
2. Der eingebrachte Überprüfungsantrag vom 17.11.2020 gegen die Bescheide des Bürgermeisters vom 06.11.2017 wird als unbegründet abgewiesen.“

I.13. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasste sodann den Beschluss vom 27.1.2021, GZ: LVwG-470013/34/HW/HeK, dass die Säumnisbeschwerde als gegenstandslos erklärt und das Säumnisbeschwerdeverfahren gemäß § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO eingestellt werde.

I.14. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14.12.2020, GZ: 11021_2/2020, erhoben die Bf die verfahrensgegenständlichen Beschwerden. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde gemäß dem Antrag der Bf (vgl. das Beschwerdevorbringen in Zusammenschau mit ON 3) nicht erlassen.

I.15. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.15. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den in den Akten aufliegenden Unterlagen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Abgabenbehörde geht im Falle einer Säumnisbeschwerde gemäß § 284 Abs. 3 BAO die Zuständigkeit zur Entscheidung erst dann auf das Verwaltungsgericht über, wenn die Frist gemäß Abs. 2 dieser Norm abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt. Im vorliegenden Fall teilte der rechtsfreundlich vertretene Bürgermeister der Marktgemeinde Asten mit Äußerung vom 4.9.2020 zunächst mit, dass eine Verletzung der Entscheidungspflicht aus Sicht der belangten Behörde nicht vorliege, sodass mit Einlangen dieser Äußerung am 7.9.2020 beim Landesverwaltungsgericht die Entscheidungspflicht auf das Landesverwaltungsgericht überging (vgl. oben unter Punkt I.11.). Mit dem angefochtenen Bescheid vom 14.12.2020, GZ: 11021_2/2020-Swo, wies die belangte Behörde jedoch sodann unter Spruchpunkt 1. den der Säumnisbeschwerde zugrunde liegenden Antrag ab, sodass das Landesverwaltungsgericht das Säumnisbeschwerdeverfahren als gegenstandslos erklärte und das Säumnisbeschwerdeverfahren gemäß § 284 Abs. 2 letzter Satz BAO einstellte (vgl. oben unter Punkt I.13.). Der nunmehr angefochtene Bescheid vom 14.12.2020, GZ: 11021_2/2020-Swo, wurde daher zwar erst nach Zuständigkeitsübergang an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der

nunmehr unzuständigen belangten Behörde erlassen. Da es im Verfahrensregime der BAO jedoch keine dem § 27 VwGVG vergleichbare Regelung gibt (und gemäß § 284 Abs. 2 BAO das Verwaltungsgericht das Säumnisbeschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen hat, wenn von der Behörde der Bescheid erlassen wird) und die Unzuständigkeit der belangten Behörde im gegenständlichen Beschwerdeverfahren von den Bf nicht geltend gemacht wurde, ist diese nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes im gegenständlichen Beschwerdeverfahren entsprechend der ständigen Judikatur des VwGH zu Säumnisbeschwerden in Zusammenhang mit § 36 VwGG aF nicht wahrzunehmen (siehe etwa VwGH 13.9.2006, 2006/12/0038).

III.1.2. Gemäß § 299 Abs. 1 BAO kann die Abgabenbehörde auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid der Abgabenbehörde aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist.

Die Bf beantragten im vorliegenden Fall, dass die vom Bürgermeister der Marktgemeinde Asten erlassenen Bescheide vom 6.11.2017, GZ: 11021 – Kalt, gemäß § 299 Abs. 1 BAO wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhalts aufgehoben würden. Diese Bescheide wurden allerdings, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, von den Bf im Jahr 2017 mit Berufung angefochten. Mit Berufungsentscheidung des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 15.12.2017 wurde dieser jedoch nicht stattgegeben und die erstinstanzlichen Bescheide bestätigt. Die dagegen eingebrachten Beschwerden der Bf wurden mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. September 2018, GZ: LVwG-450351/2/HW/HEK - 450352/2, als unbegründet abgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist daher im vorliegenden Fall zunächst die von der Berufungsbehörde ergangene Berufungsentscheidung an die Stelle der beiden erstinstanzlichen Abgabenbescheide getreten (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 279 E 57 ff; Ritz, BAO[6], § 279 Tz 20 mwN), die somit nicht mehr Gegenstand einer Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 BAO sein können. Selbst wenn man nun den Antrag der Bf so verstehen würde, dass sich dieser auch auf die Aufhebung der Berufungsentscheidung bezöge, wäre für die Bf im Ergebnis aufgrund obiger Ausführungen nichts gewonnen (vgl. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO[3] § 279 Anm 6). Würde man schließlich den gegenständlichen Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 BAO bezogen auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.9.2018 verstanden wissen wollen, ist auszuführen, dass Verwaltungsgerichte ihre Entscheidungen nicht gemäß § 299 Abs. 1 BAO aufheben können (vgl. Ritz, BAO[6], § 299 Tz 8a). Der Antrag auf Aufhebung der Bescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 6.11.2017, GZ: 11021, gemäß § 299 BAO ist daher jedenfalls unzulässig.

III.1.3. Die Bf bringen selbst vor, dass sie bereits mehrfach den Antrag auf Aufhebung (nach § 299 BAO) gestellt hätten. Auch in Eingaben an das Landesverwaltungsgericht wird der Antrag auf Aufhebung (mehrfach) wiederholt.

Weitere (wiederholte) Anträge im Rahmen eines bereits anhängigen Verfahrens lösen allerdings keine gesonderte Entscheidungspflicht aus (vgl. etwa VwGH 9.3.2020, Ra 2019/12/0057), sodass (nur) eine Entscheidung über den mehrfach wiederholten Antrag auf Aufhebung der Bescheide nach § 299 BAO zu treffen ist bzw. zu treffen war.

III.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides ist Folgendes auszuführen:

Die Bf stellten mit Eingabe vom 17.11.2020 an das Marktgemeindeamt Asten, aber auch mit E-Mail an das Landesverwaltungsgericht einen „Überprüfungsantrag bzgl. EAG-Bescheid vom 06.11.2017“ mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben (vgl. ON 25 im Verfahren LVwG-470013). Im Betreff der an das Landesverwaltungsgericht gerichteten E-Mail wird unter anderem „LVwG-Verfahren K.“ angeführt, sodass diese E-Mail eine weitere Eingabe (bzw. einen wiederholten Antrag auf Aufhebung) in den laufenden Verfahren darstellte (vgl. dazu auch bereits Punkt III.5. der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 27.1.2021, GZ: LVwG-470013/34/HW/HeK) und es gilt dazu das oben unter Punkt III.1.3. Ausgeführte, wonach wiederholte Anträge im Rahmen eines bereits anhängigen Verfahrens keine gesonderte Entscheidungspflicht auslösen, sodass nur eine Entscheidung über den mehrfach wiederholten Antrag auf Aufhebung zu treffen ist bzw. war.

III.3. Der Vollständigkeit halber ist zu den ON 2 und 3 noch auszuführen, dass die in ON 2 geforderte Klarstellung in Bezug auf die angefochtenen Bescheide vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass von der belangten Behörde teilweise Bescheide mit gleichen Datum und gleicher Zahl (vgl. etwa die Bescheide vom 6.11.2017) erlassen wurden, weswegen vom Landesverwaltungsgericht den Bf unter anderem der verfahrensgegenständliche Bescheid in Kopie übermittelt wurde. Dass die gegenständlichen Beschwerden jedenfalls „nur“ als Beschwerden gegen Bescheide vom 14.12.2020 anzusehen sind, ergibt sich schon aufgrund der Beschwerdeausführungen, wonach „Obige Bescheide [...] angefochten“ werden, wobei im Betreff „nur“ das Datum „14.12.20, eingelangt am 16.12.2020“ angeführt wird. Ausgehend von den vorliegenden Unterlagen richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen die Bescheide des Bürgermeisters der Marktgemeinde Asten vom 14.12.2020 GZ: 11021_1/2020-Swo (vgl. LVwG-450767, LVwG-450468) und GZ: 11021_2/2020-Swo (vgl. LVwG-450787, LVwG-450788).

III.4. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies betrifft die Frage, ob bzw. inwieweit bei Säumnisbeschwerden im

Anwendungsbereich der BAO bei Erlassung eines Bescheides nach Zuständigkeitsübergang die Judikatur des VwGH in Zusammenhang mit § 36 VwGG aF auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sinngemäß anwendbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger